

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof der**

**Evangelische Kirchengemeinde Waldniel**

**Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal**

**vom 18.11.2015**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Häsenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

#### (1) Reihengrabstätten und Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 15 Jahre)                          | 190,00 Euro |
| b) für Erdbestattung von Verstorbenen<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 315,00 Euro |
| c) für Erdbestattung von Verstorbenen<br>vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 800,00 Euro |
| d) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 550,00 Euro |

#### (2) Wahlgrabstätten und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

- Die Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.
- Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches der Nutzungsgebühr zu entrichten.
- Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre/Tage sofort zu verlängern.
- Es besteht die Möglichkeit, vor oder nach Ablauf der 30jährigen Ruhezeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.
- Die Verlängerungsgebühr wird je Grab (siehe 2 d - f) bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist berechnet. Die Gebühr wird taggenau (1/360) ermittelt.

- |   |               |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)  | 1.260,00 Euro |
| b) für Erdbestattung je Tiefengrab (Nutzungszeit 30 Jahre)  | 2.010,00 Euro |
| c) für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)<br>-auch bei Beisteckung einer Urne in eine bestehende Grabstelle- | 630,00 Euro   |

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Tiefengrab und Jahr	67,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	21,00 Euro

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

In der Grundgebühr ist das Öffnen des Grabes, das Ausschlagen des Grabes mit Kunstrasenmatten, das Zuschütten (Hügeln) der Grabstätte und das Auflegen von Kränzen enthalten

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	320,00 Euro
- Erstbestattung im Tiefengrab	430,00 Euro
- Zweitbestattung im Tiefengrab	320,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	150,00 Euro

### (2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	gebührenfrei
b) Benutzung der Aufbewahrungszelle	130,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	25,00 Euro
d) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung	
d1) Einheitliche Grabplatte mit Namensschild	60,00 Euro
d2) Anteil an Gemeinschaftsstele(n) / zentraler Ablagefläche	130,00 Euro
e) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	
e1) Einheitliche Grabplatte je Bestattung	190,00 Euro
e2) je Buchstabe/Zeichen	8,25 Euro
e3) Anteil an Gemeinschaftsstelen / zentraler Ablagefläche je Bestattung	200,00 Euro
f) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	
f1) Einheitliche Grabplatte je Bestattung	190,00 Euro
f2) je Buchstabe/Zeichen	8,25 Euro

g) Zusatzgebühren bei Erdbestattung		
g1) Bestattung an einem Samstag	25,00	Euro
g2) Bestattung nach 15:00 Uhr in der Zeit vom 01.11.-31.03. falls das Tageslicht für die Schließung des Grabes nicht ausreicht	65,00	Euro

## § 6

### Gebühren für Umbettungen / Ausbettung

(1) Umbettung innerhalb des Friedhofs		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	400,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	800,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	300,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof oder Sezierung		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	500,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	200,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	320,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	150,00	Euro

## § 7 Gebühren für Pflege

(1) Pflege von <b>Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld</b> für 30 Jahre (§ 12 Abs. 5 Friedhofssatzung)	
- Erdbestattung	1.320,00 Euro
- Urnenbestattung	535,00 Euro
(2) Pflege von <b>Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld</b> für 30 Jahre bzw. jährlich (§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung)	
- eine Grabstelle für 30 Jahre (1 Sarg, ggf. mit Urnenbeisteckung)	1.150,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle - jährlich	34,50 Euro
- zwei Grabstellen für 30 Jahre (2 Särge, ggf. mit Urnenbeisteckung)	2.300,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	69,00 Euro
- eine Tiefengrabstelle für 30 Jahre (2 Särge, ggf. mit Urnenbeisteckung)	1.260,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	34,50 Euro
- eine Grabstätte für 30 Jahre (2 Urnen)	1.065,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	34,50 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle – jährlich - bei Beisteckung einer Urne	34,50 Euro
(3) Pflege von <b>Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld</b> für 30 Jahre bzw. jährlich (§ 13 Abs. 12 Friedhofssatzung)	
- eine Urnen-Grabstätte für 30 Jahre	985,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Urnen-Grabstätte	31,00 Euro
(4) Pflege bei <b>Verwaltung des Nutzungsrechtes</b> (§ 18 Friedhofssatzung)	
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Erdbestattung)	30,00 Euro
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Urnenbeisetzung)	15,00 Euro
- Abräumung der Grabstätte	nach Aufwand
- Abbau und Entsorgung eines Grabmales inkl. Fundament nach Ablauf Ruhe-/Nutzungszeit	kalkulierter Aufwand
(5) <b>Dauergrabpflege</b> (§ 22 Friedhofssatzung)	
- einstellige Grabstätte (Erdbestattung) je Jahr	85,00 Euro
- zweistellige Grabstätte (Erdbestattung) je Jahr	110,00 Euro
- dreistellige Grabstätte (Erdbestattung) je Jahr	135,00 Euro
- einstellige Grabstätte (Urnenbeisetzung) je Jahr	42,50 Euro
- zweistellige Grabstätte (Urnenbeisetzung) je Jahr	85,00 Euro
Materialien (Blumen, Pinienrinde etc.)	nach Vereinbarung

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

- |   |                                   |
|---|-----------------------------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales (stehend/liegend), einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage<br>Hinweis: Die Errichtung eines provisorischen Grabzeichens (§ 25 Abs. 6 Friedhofssatzung) ist gebührenfrei. | 25,00 Euro                        |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist  | 2,65 Euro<br>je angefangenes Jahr |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage  | 25,00 Euro                        |
| (4) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)   | 5,00 Euro                         |
| (5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen  | 5,00 Euro                         |
| (6) Verwaltung des Nutzungsrechts+ Bearbeitungsgebühr   | 25,00 Euro                        |
| (7) Bestattungsvorsorgeverträge Bearbeitungsgebühr  | 50,00 Euro                        |
| (8) Für besondere <u>zusätzliche</u> Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.                     |                                   |

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23.09.2015.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 23.09.2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.07.2012, kirchenaufsichtrechtlich genehmigt am 01.10.2012, außer Kraft.

Schwalmtal, den 18.11.2015

**Für das Presbyterium**

Siegel

---

Pfr. Arne Thummes  
(Vorsitzender des Presbyteriums)

---

Gert Kryn  
(Finanz-Kirchmeister)